

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004**

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A 4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	2,30 5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen mit Lichtpaus-Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.2	im Format DIN A 3	1,00
1.3.3	bei größeren Formaten (gilt nicht für Bauleitpläne, siehe Nr. 12.3)	13,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Kopien je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.2	der Durchschrift	1,50
3	Akteneinsicht	

3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - , soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 bis 10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) je angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
4.1	Abgabe von Informationen auf elektronischen Datenträgern (B-Plan als CD, topografische Pläne u. ä.) nach Arbeits- und Sachkostenaufwand für jede angefangene halbe Stunde mittlerer Dienst gehobener Dienst	21,50 26,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite bei Bearbeitung mittlerer Dienst gehobener Dienst	21,50 26,00

6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde mittlerer Dienst gehobener Dienst	21,50 26,00
7	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	10,00
7.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonsti- ge Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormer- kungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgeneh- migungen	
8.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortreten- den, höchstens jedoch des zurücktretenden Grund- pfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	25,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfand- rechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortreten- den, höchstens jedoch des zurücktretenden Grund- pfandrechts	25,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfand- entlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen	25,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über das Nichtbestehen bzw. die Nichtaus- übung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) - in den Fällen des § 24 Abs. 2 und § 26 Nr. 1 und 2 (Ausschluss des Vorkaufsrechts) - in den sonstigen Fällen	10,00 26,00
8.5	Gebühren für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 BauGB, wenn die Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB nicht erforderlich ist.	54,00

9	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	1,00
10	Feststellung aus Konten und Akten je halbe Arbeitsstunde	
	im mittleren Dienst	21,50
	im gehobenen Dienst	26,00
11	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	Leistungsverzeichnis bis 20 Seiten mit Planunterlagen	10,00
	Leistungsverzeichnis 21 bis 30 Seiten mit Planunterlagen	15,00
	Leistungsverzeichnis 31 bis 50 Seiten mit Planunterlagen	15,00
	Leistungsverzeichnis 51 und mehr Seiten mit Planunterlagen	20,00
		20,00
		25,00
		25,00
		30,00
12	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
12.1	A 4	0,50
12.2	A 3	1,00
12.3	Großkopie	5,00
13	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	
	im mittleren Dienst	21,50
	im gehobenen Dienst	26,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
14.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	
	im mittleren Dienst	21,50
	im gehobenen Dienst	26,00
14.2	Außenarbeiten für je angefangene halbe Arbeitsstunden einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	

	im mittleren Dienst	21,50
	im gehobenen Dienst	26,00
15	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn sowie sonstige Tätigkeiten	
15.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu 500 Euro	25,00
	je weitere angefangene 500 Euro für jeden Nachtrag (Ergänzung, Änderung usw.) zur Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu 500 €	5,00
	je weitere angefangene 500 €	15,00
		5,00
15.2	Sonstige Außenarbeiten (z. B. Abnahme von Abwasseranlagen oder Beseitigung von Verstopfungen) je angefangene halbe Arbeitsstunde	
	im einfachen Dienst	17,00
	im mittleren Dienst	21,50
	im gehobenen Dienst	26,00
	ggf. zuzügl. für Überstunden Zuschlag von 30 % Nachtarbeit Zuschlag von 20. %	
15.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	
	im mittleren Dienst	21,50
	im gehobenen Dienst	26,00
15.4	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang	15,00
15.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
	Sondergenehmigungen (z. B. befristete Einleitungserlaubnisse für Drainagen oder Grundwasserabsenkungen)	25,00
	Grundgebühr zuzügl. Bearbeitungsaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde lt. Tarif 15.3	
15.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00

15.7	Sonstige Tätigkeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	
	Einsatz eines Saug- und Spülfahrzeuges	28,00
	Einsatz einer Kehrmaschine	19,00
	Einsatz eines Pkw	5,00
	Einsatz eines Radladers	22,50
	Kamerauntersuchung	31,00
	Nebeluntersuchung	14,00
16	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	15,00
17	Archiv	
17.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	
	mittlerer Dienst	21,50
	gehobener Dienst	26,00
17.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 17.1 erhoben werden.	
27.3	Benutzung des Archivs	
17.3.1	für einen Tag	5,00
17.3.2	für eine Woche	15,00
17.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00

Anmerkung zur lfd. Nr. 17.1 bis 17.3:

Für die Benutzungs- und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

18	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 bis 500,00
----	--	------------------------

Anmerkung zur lfd. Nr. 18:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.